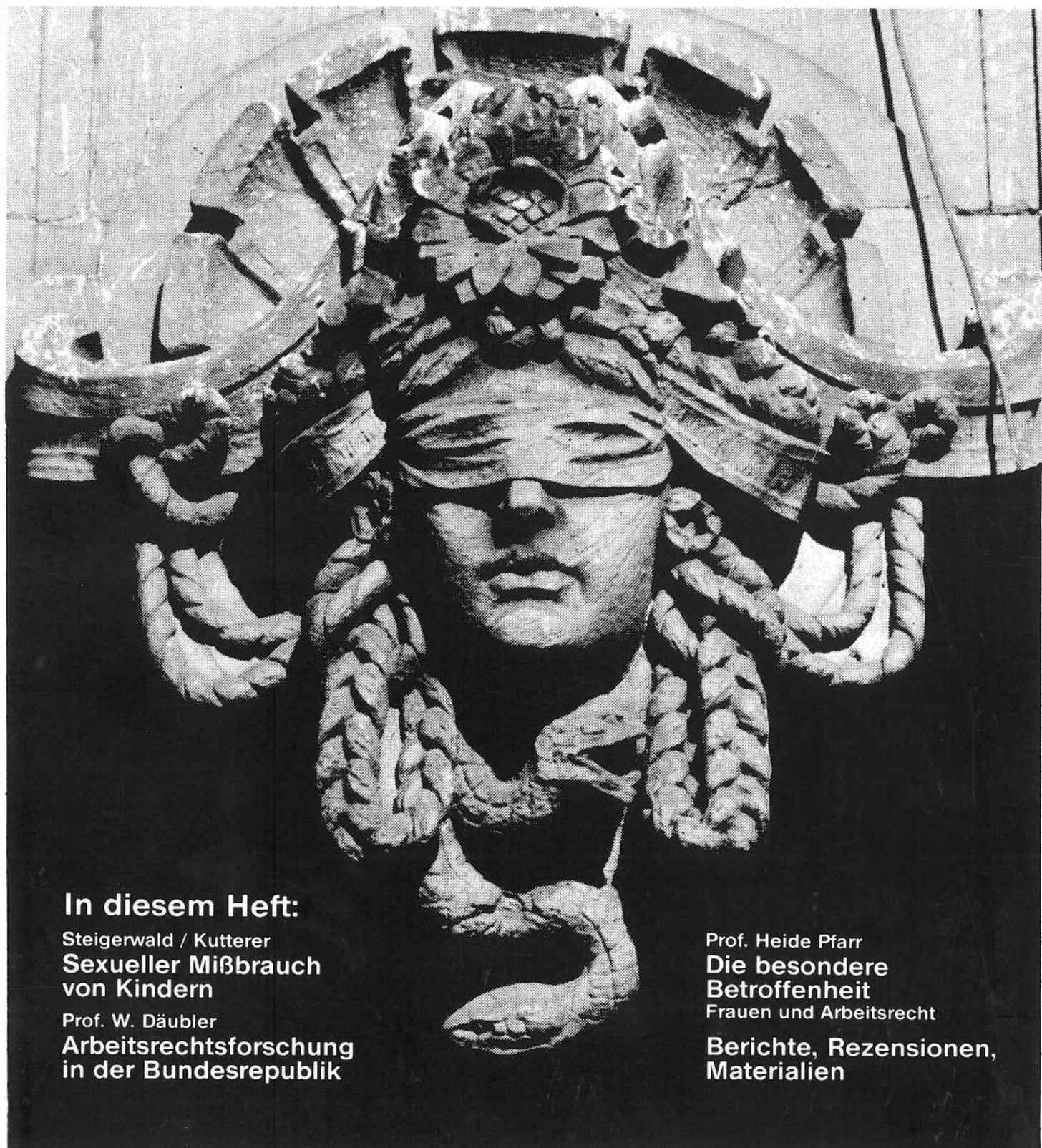


*Forum*

**1** 1986  
2.50DM

# Recht

Neues zu Justiz & Gesellschaft



**In diesem Heft:**

Steigerwald / Kutterer  
**Sexueller Mißbrauch  
von Kindern**

Prof. W. Däubler  
**Arbeitsrechtsforschung  
in der Bundesrepublik**

Prof. Heide Pfarr  
**Die besondere  
Betroffenheit**  
Frauen und Arbeitsrecht

**Berichte, Rezensionen,  
Materialien**

Susanne Steigerwald / Susanne Kutterer <b>Sexueller Mißbrauch von Kindern</b>	<b>3</b>
Uwe Boysen <b>Konsumentenkredit und Schuldbeitreibung</b> Ein Kongreßbericht	<b>13</b>
Prof. Dr. Wolfgang Däubler <b>Arbeitsrechtliche Forschung in der Bundesrepublik (Teil II)</b>	<b>16</b>
<b>Frau und Recht</b>	
Susanne Steigerwald / Susanne Kutterer <b>Es gibt viel zu tun !</b> Bericht vom 5. bundesweiten Treffen der Rechtsstudentinnen / -referendarinnen	<b>8</b>
Prof. Dr. Heide Pfarr <b>Die besondere Betroffenheit</b> Auswirkungen des Beschäftigungsförderungs- gesetzes auf Frauen	<b>10</b>
<b>Der Kommentar</b>	
Dr. jur. H. Bobke <b>Die Änderung des §116 AFG - Ein Angriff auf das Streikrecht</b>	<b>19</b>
<b>Kurzberichte</b>	
Strafrechtsänderungen	<b>22</b>
Lebenslängliche wollen Perspektive	<b>22</b>
Materialien zu den neuen Sicherheitsgesetzen	<b>22</b>
Presseerklärung zum 3. Bundeskongreß der freien Initiativen in der Straffälligenarbeit	<b>23</b>
Kontrolle der Geheimdienste unter Ausschluß der GRÜNEN	<b>24</b>
Kernkraftwerk Why	<b>25</b>
<b>Rezensionen</b>	
<b>Materialien</b>	
	<b>27</b>


**Recht**

Neues zu Justiz &amp; Gesellschaft

**Herausgeber:** Arbeitskreis  
Recht und Gesellschaft,  
c/o ASTA der Universität Köln  
**Verlag:** Klartext-Verlag, Viehofen

Platz 1, 43 Essen 1, Tel.: 0201 / 23 45 38

**Schriftleitung:** Rolf Theißen, Haslacher Str. 90, 7800 Freiburg,  
Tel.: 0761 / 49 36 57 (Manuskripte, Briefe und Informations-  
materialien bitte an diese Adresse)

**Mitarbeiter/innen dieser Ausgabe:** M.Amberg, Dr. M.Bobke,  
RLG U.Boysen, Prof. W.Däubler, W.D.Frontalski, S.Kutterer, Prof.  
H.Pfarr, S.Radke, S.Steigerwald, R.Theißen

**V.i.S.d.P.:** Ursula Czerlitzki, Höninger Weg 165, 5000 Köln 51,  
Tel.: 0221 / 36 64 68

**Fotos:** Muhlis Kenter, S.6; Manfred Vollmer, S.19;  
Metin Yilmaz, S.9

 Die Artikel bringen verschiedene Meinungen zum Ausdruck,  
wobei nicht jede Aussage vom Herausgeber bzw. der Schrift-  
leitung geteilt wird.

**Satz:** Klartext-Verlag, Essen

**Gesamtausstattung:** Kristiane Kremmer

**Druck:** Druckteam, Iserlohn

**Bezugspreis:** Einzelheft 2,50 DM, Abonnement (4 Ausgaben incl.  
MwSt und Versand) 12,50 DM, Förderabonnement 50,- DM

**Bankverbindung:** Konto Nr. 204 610 (BLZ 360 501 05) Stadt-  
sparkasse Essen / Konto Nr. 1940 68 - 437 (BLZ 360 100 43)  
Postgiroamt Essen

**EDITORIAL**

Liebe Leser

Liebe Leserinnen

Wie bereits angekündigt, haben wir mit der vorlie-  
genden Ausgabe 1/86 sowohl die Gestaltung wie auch  
den Vertrieb des FORUM RECHT auf „neue Füße  
gestellt“.

Von nun an liegt die graphische Gestaltung, der  
Druck der Zeitung und ihr Vertrieb in den Händen des  
Klartext-Verlages, Essen. Für uns ist dies eine große  
Arbeitsentlastung, so daß wir uns jetzt ganz auf die  
redaktionelle Arbeit konzentrieren können, was si-  
cherlich zu einer weiteren inhaltlichen Steigerung  
des Forums beitragen wird.

Und noch eine Neuerung: Das FORUM RECHT kann  
jetzt auch im ABONNEMENT bezogen werden (siehe  
dazu letzte Seite des Heftes). Wir würden uns freuen,  
wenn möglichst viele Leser hiervon Gebrauch mach-  
ten, da uns dies die Kalkulation enorm erleichtert.

Doch nun zum Inhalt des vorliegenden Heftes:  
Der Eingangs-Artikel „Sexueller Mißbrauch von  
Kindern“ berührt ein gesellschaftliches Tabu-Thema,  
bei dem es noch sehr viel aufzuarbeiten gibt - gerade  
seitens der Juristen.

Auch in dieser Ausgabe finden sich wieder arbeits-  
rechtliche Schwerpunkte: Professor Heide Pfarr be-  
schreibt die Auswirkungen des Beschäftigungsför-  
derungsgesetzes auf die Arbeitssituation der Frau;  
Manfred Bobke kommentiert die Auseinandersetzung  
um den § 116 AFG und Professor Wolfgang Däubler  
charakterisiert die Arbeitsrechtswissenschaft in der  
Bundesrepublik.

Uwe Boysen, Richter in Bremen, beschäftigt sich  
ferner mit der juristischen Aufarbeitung der sog.  
„Konsumentenkredite“, einer Kreditform, die von  
immer größeren Teilen der Bevölkerung in Anspruch  
genommen wird. Nicht zu Unrecht wird sie als der  
„moderne Schuldturm“ unserer Zeit bezeichnet.

Wie immer enthält das FORUM RECHT auch zahl-  
reiche Kurzberichte aus Justiz und Gesellschaft,  
ferner Buchbesprechungen, Mediennotizen sowie  
eine kurze Zeitschriftenschau.

Auch dieses Mal bitten wir einige Autoren um Nach-  
sicht, daß wir nicht alle Artikel in dieser Ausgabe  
haben drucken können. Wir werden uns bemühen,  
diese in der kommenden Ausgabe zu veröffentlichen.  
Euch, den Lesern/Leserinnen wünschen wir viel  
Spaß bei der Lektüre des FORUM RECHT und - dies ist  
unsere Intention - manch kritische Anregung.

Eure FORUM RECHT Redaktion

**Damit die Arbeit weitergeht:**
**Spendenkonto**

 Bank für Gemeinwirtschaft, Freiburg  
Konto Nr. 1034 242 800 (BLZ 680 101 11)

**Kontakte / Initiativen in den Regionen**

<b>Augsburg</b>	Volkmar Kuhne, Holbeinstr. 1, 89 Augsburg
<b>Berlin</b>	Thomas Moritz, Gustav-Freytag-Str.3, 1000 Berlin 62
<b>Bielefeld</b>	Helmut Pollähne, Poetenweg 57, 4800 Bielefeld
<b>Freiburg</b>	Rolf Theißen, Haslacher Str. 90, 7800 Freiburg
<b>Göttingen</b>	Niels Griem, Kreuzberggring 4a, 3400 Göttingen
<b>Hannover</b>	E.Neuendorf, Davenstedterstr.64a, 3000 Hannover
<b>Köln</b>	Ursula Czerlitzki, Höningerweg 165, 5000 Köln 51
<b>Marburg</b>	Jürgen Roth, Weidenhäuserstr. 57, 3550 Marburg
<b>Münster</b>	Holger Gautzsch, Wolbecker Str.59, 4400 Münster
<b>Reutlingen</b>	Michael Schwiedel, Schenkstr. 1, 7410 Reutlingen
<b>Passau</b>	Antje Gabriels, Innstr. 49 II, 8390 Passau
<b>Trier</b>	Fachschaft Jura, Uni Trier, Postf. 3825, 5500 Trier

# Sexueller Mißbrauch von Kindern



Ein Bericht von Susanne Steigerwald/ Susanne Kutterer

## Der Täter

Nach realistischen Schätzungen wird alle 3 - 4 Minuten in der BRD ein Kind sexuell mißbraucht. In 85% der Fälle handelt es sich bei dem Opfer um ein Mädchen, meist zwischen 7 und 13 Jahre alt. 15% der Opfer sexuellen Mißbrauchs sind Jungen, die nicht von "nymphomanen Frauen, sondern von Männern mißbraucht<sup>1)</sup>. Genausowenig wie aber die Mär vom Triebtäter im Gebüsch bei Vergewaltigungen der Realität entspricht, handelt es sich auch beim Kindesmißbrauch nicht um den perversen bösen Onkel mit den Bonbons, sondern meist um diejenigen (männlichen) Personen, denen ein Kind in aller Regel Vertrauen entgegen bringt: Väter, Großväter, "echte Onkel", Freunde und Bekannte der Familie, Nachbarn.<sup>2)</sup>

Prozentual aufgeschlüsselt ergibt sich folgendes:

In einer im Jahr 1983 für das Bundeskriminalamt angefertigten Untersuchung kommt der Psychologe Michael Baurmann zu dem Ergebnis, daß die größte Tätergruppe aus dem engsten Familienkreis des Mädchens stammt (36,8%). Davon sind 10% die Väter, 6,9% die Stiefväter, 6,9% der Lebensgefährte der Mutter, 1,5% Großväter und 4,9% echte Onkel. Weitere 38,7% der Täter waren den Kindern gut bekannt, wie bspw. Lehrer, Bekannte der Familie, Nachbarn etc.<sup>3)</sup>

Der Mißbrauch eines Kindes ist nach dieser Studie auch kein "einmaliger Ausrutscher", sondern erstreckt sich meistens über mehrere Jahre;<sup>4)</sup> beginnend noch in der Kindheit, lange vor Einsetzen der Pubertät und oft erst beendet zu dem Zeitpunkt, zu dem das Opfer dem Zugriff entzogen wird, sei es durch Auszug aus der elterlichen Wohnung oder andere Arten der räumlichen Trennung. Auch enthüllt die Realität den "Hort der Geborgenheit", die Familie, als einen Ort des Schreckens für das Kind: es gilt die Faustregel: Je enger die Beziehung des Kin-

des zum Täter, desto gewalttätiger die Übergriffe.<sup>5)</sup>

Die Auffassung, daß Kinder nur in der Unterschicht, vornehmlich in asozialen Familien, mißbraucht werden, gehört zu den Mythen lauterer Bürgerinnen. Gerichtsmedizinerin Trube Becker: "Das ist kein Delikt der einfachen Leute, das kommt in allen Kreisen vor. Nur: wer greift schon einen Arzt oder Firmenchef an, der sein eigenes Kind mißbraucht.<sup>6)</sup>

Daß das Ausmaß des Verbrechens am heranwachsenden "Objekt Frau" heute langsam offen zu Tage tritt, ist wohl der Frauenbewegung zu verdanken. Mit dem Bewußtwerden ihrer gesellschaftlichen Unterdrückung begannen viele

gesamten Sexualstrafrechts zu verstehen haben. Zwar wird durchgängig auch das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung in allen Variationen als Schutzgut angesprochen (z.B. Rechtsgut des § 176: die von vorzeitigen sexuellen Erlebnissen ungestörte Gesamtentwicklung des Kindes<sup>7)</sup>, doch steht dahinter ein ganz anderer Gedanke, der zeigt, wes Geistes Kind unsere angesehensten Juristen sind (z.B. Eduard Dreher): "Eine tiefere Analyse muß zu dem Ergebnis kommen, daß es bei den Sexualdelikten um weit mehr, und zwar auch um weit mehr als um bloße Moral geht, nämlich um unsere in sehr langen Zeiträumen gewachsene Sexualmoral... Es ist

für Gesellschaft und Staat von eminenter Bedeutung, ob als Sexualordnung das Matrimoniat... oder etwa die Verfassung einer über die in einer Primatengruppe gelten den Verhaltensweisen noch hinausgehenden Kommune (gilt), in der man nicht weiß, wer die Väter



Frauen, nach den Ursachen ihrer seelischen Verkrüppelung zu forschen und gestatteteten sich erstmals die Erinnerung an lang verdrängte Vorkommnisse in ihrer Kindheit und Jugend. Durch Veröffentlichung ihrer Situation versuchen sie, das Tabu aufzubrechen. Doch die Öffentlichkeit reagiert nicht. Im Gegenteil, es schwirren ebenso diffuse wie diskriminierende Vorstellungen in den Köpfen der Leute herum, und speziell auch in den Köpfen derjenigen, die, falls es zu einer Anklage kommt, über Schuld oder Unschuld des jeweiligen Familienvaters und ehrbaren Bürgers zu entscheiden haben, der Richter.

## Die Juristen

Das wird ihnen auch von der Gesetzeslage her außerordentlich leicht gemacht; eine Durchsicht der gängigen Kommentare zeigt, was wir à priori unter dem Schutzgut des

der in der Gruppe lebenden Kinder sind."<sup>8)</sup> Demnach dient das Sexualstrafrecht nicht dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, sondern der Verhinderung letztlich unerwünschter Zeugungen und damit gesellschaftlich unerwünschter Folgen.<sup>9)</sup> Das bedeutet, daß Sexualstraftaten, vor allem auch sexueller Mißbrauch von Kindern, nur dann verfolgt werden, wenn sie die Fähigkeit der weiblichen Opfer beeinträchtigt, "anständige" Gattinnen und Mütter legitimer Kinder zu werden.<sup>10)</sup>

Dieser Gedanke hat folgende Konsequenzen: Wollten wir, angesichts der wenigen veröffentlichten Urteile zum Sexualstrafrecht zu dem Ergebnis kommen, eine genaue Analyse der herrschenden Vorurteile, die in den Urteilstenor einfließen, sei nicht möglich, werden wir dadurch eines Besseren belehrt. Ein gemeinsames primäres Schutzgut aller Sexualstraftaten bedingt notwendig im Ergebnis eine gewisse Gleichstellung aller Opfer von Sexualstraftaten. Eine Analyse der gängigen ungeschriebenen Tatbestandsmerkmale wie

auch der Entschuldigungsgründe verdeutlicht dies:

Zum Beispiel wird immer dann die Strafbarkeit des Täterverhaltens in Frage gestellt, wenn das weibliche Opfer scheinbar aktiv auf den Täter zugeht; gleichgültig, ob es sich dabei um die erwachsene Prostituierte,<sup>11)</sup> oder um die viel zitierte "schon verdorbene Dreizehnjährige"<sup>12)</sup> handelt. Glaubt der Täter dann willkommen zu sein, wird ihm dies als Tatbestandsirrtum zugerechnet.<sup>13)</sup> Sträubt sich das Kind gegen die unerwünschten Annäherungsversuche und wird daraufhin sein für einen erwachsenen Mann nicht sehr erheblicher Widerstand durch Schläge gebrochen, so kommt auch hier das Institut der "vis haud ingrata"<sup>14)</sup> zum tragen, wandelt sich das anfängliche Nein nach "konventionellem Sträuben"<sup>15)</sup> in ein Ja: Wir kennen das aus vielen Schlagern und "romantischen" Filmen. Da Vergewaltigung altersunabhängig ist, wird auch in der Beurteilung der gleiche Maßstab angewandt. Erst "kleine Eva", übergangsweise Lolita, schließlich Vamp mit Kinderstimme - in der männlichen Beurteilung bleibt es sich gleich.

Wenn auch die Anwendbarkeit allgemeiner Weiblichkeitsmythen gleichermaßen gegeben ist, so ist doch objektiv die Sexualität von Kindern mit der von Erwachsenen nicht gleich zu setzen. Was als verführerisches Verhalten erscheint, ist oft nur Imitieren von Erwachsenen aus der Umgebung. Elisabeth Trube-Becker: "Allein die Ungleichheit zwischen Kind und Erwachsenen müßte als Warnung ausreichen. Aus der unterschiedlichen Körpergröße ergeben sich klare medizinische Risiken. Ein winziger Mund, After oder eine kleine Vagina bieten einem eregierten Penis keinen ausreichenden Platz. Eingerissene Genitalorgane, Vagina und After kloakenförmig zerstört - zahlreiche Hämatome, Schürfwunden, Aftereinriß - ausgeprägte Würgemerkmale am Hals, Bißspuren an mehreren Extremitäten und an der Brust..."<sup>16)</sup>

Um die Produkte einer solch rücksichtslos ausgelebten Sexualität zu entschuldigen, greift man in der Rechtsprechung zu den allgemein anerkannten Milderungsgründen "Triebdruck" und "sexueller Notstand". Mann bedient sich ausgehend von der längst überholten These, Sexualstraftaten seien sexuell motiviert, ähnlich überholter Theorien.

## Der "Triebdruck" und der "sexuelle Notstand"

"Der Psychoanalyse zufolge ist der männliche Sexualtrieb mit anderen elementaren Trieben zu vergleichen; biologisch-ethnologischen Konzepten zufolge ist der männliche Trieb weitestgehend biologisch hormonell bedingt. In beiden Modellen werden dem männlichen Sexualtrieb vergleichbare Funktionsweisen zugeschrieben, wonach er gewissen Gesetzmäßigkeiten folge. Er dränge auf regelmäßige Triebabfuhr oder Entladung, da er sich nach allgemeinen Spannungsgesetzen auflade. Zusätzlich könne er äußerlich beeinflusst werden. Dadurch komme ihm eine gewisse Eigendynamik zu, die ihn nur schwer zu steuern und kaum kontrollierbar machen lasse. Wichtig ist diesen Theoremen zufolge nicht nur, daß männliche Sexualität und Aggressivität miteinander verknüpft sind, sondern daß männliche Aggressivität als biologisch zweckmäßig gilt. Damit wird männliche sexuelle Aggressivität sozial legitimierbar.

liche Qualität zukommt wie dem männlichen. Weibliches Sexualverhalten ist in diesem Modell vor allem durch das Fehlen eigenständiger Bedürfnisse gekennzeichnet. Werden beide Rollen aufeinander bezogen, so ergibt sich - quasi natürlich - die Unterordnung der Frau unter die Interessen des Mannes. Die Funktion weiblicher Sexualität ist definiert im Hinblick auf männliche Bedürfnisse. "Zufällig" entspricht die vorgeblich biologische Seinsweise männlicher und weiblicher Sexualität gesellschaftlichen Rollen.

Für viele Richter ist auch die Frage von Bedeutung, ob der Angeklagte zum Zeitpunkt der Tat regelmäßig Geschlechtsverkehr hatte. Um diese Frage zu erörtern, werden unter Umständen auch die Ehefrauen, Freundinnen und/oder ehemaligen Partnerinnen des Angeklagten vernommen. Die Fragen des Richters zielen darauf ab, einen Sexualnotstand zu ermitteln. Falls keine regelmäßigen sexuellen Beziehungen ermittelt werden können, wirkt sich das unter Umständen strafmildernd aus. Sollte kein sexueller Notstand auszumachen sein, so werten einige Richter die Tat als besonders kriminell, da in diesen Fällen das



Verständlich wird eine solche Verhaltenskonzeption nur, wenn wir ergänzen, wie die weibliche Rolle ausgefüllt ist. Dazu läßt sich feststellen, daß es keinen weiblichen Sexualtrieb gibt, dem eine äh-

verständliche Motiv fehlt. Häufig ermahnen die Richter die Angeklagten dazu, für eine geregelte Triebabfuhr zu sorgen. Von einem jugendlichen Angeklagten wurde vermutet, er habe noch nicht ge-

lernt, seine sexuellen Bedürfnisse zu kanalisieren. Ihm wurde Onanie empfohlen. Einem anderen Angeklagten wurde geraten, sich eine Freundin zu suchen."<sup>17)</sup>

Soweit die allgemeinen Vorstellungen. Doch in der Realität ist sexueller Mißbrauch Machtmißbrauch, anders sind solche Beispiele nicht zu erklären.

## Der Prozeß

Die materiell-rechtliche Darstellung findet ihre Ergänzung in der Darstellung des Prozeßablaufs, falls es überhaupt zu einem Prozeß kommt. Auch hier schlägt sich die Gleichstellung Frau-Mädchen zum besonderen Nachteil des Mädchens nieder:

"Ein halbes bis ein Jahr nach der Anzeigenerstattung erhalten die Opfer, falls es zu einer Anklage kommt, eine Ladung zu einem Gerichtstermin. Meist erreicht die Aufforderung die Frauen und Mädchen zu einem Zeitpunkt, wo sie versuchen, wieder ein möglichst normales Leben zu führen.

Die Phase der ständigen Auseinandersetzung mit der Gewalterfahrung ist für viele abgeschlossen, auch wenn wir immer davon ausgehen können, daß die Tat nicht verarbeitet oder emotional bewältigt wurde. Für die Betroffenen kann die Ladung sowohl eine Überraschung als auch einen Schock darstellen, der Panik, Angst, Unsicherheit oder Depressionen auslöst. Einerseits werden durch die Ladung alle bedrohlichen und negativen Gefühle aktualisiert, die mit dem Mißbrauch verbunden sind, wie zum Beispiel Angst, Ekel, Ohnmacht, Hilflosigkeit, Wut usw. Andererseits belastet die Vorstellung, demnächst in einer Gerichtsverhandlung die Tat schildern zu müssen."<sup>18)</sup> Hier gilt grundsätzlich Gleiches für mißbrauchte Mädchen wie für vergewaltigte Frauen.

Die Belastung des Mädchens, das den Mut aufgebracht hat, den Vater oder eine ähnlich nahestehende Person anzuzeigen, ist aber noch größer als die einer vergewaltigten Frau, da sexueller Mißbrauch in noch größerem Ausmaß Beziehungstat ist.

Ein gangbarer Weg für die Verteidigung besteht immer darin - egal ob bei erwachsenen Frauen

### Adressen

Frauen und Mädchen, die Beratung, Hilfe oder auch nur ein Gespräch suchen, können sich an verschiedene Einrichtungen wenden.

- Pro Familia. Adresse und Telefonnr. über Auskunft oder Telefonbuch
- Wildwasser. (Holsteinische Str. 3, 1000 Berlin). Selbsthilfegruppe von Mädchen und Frauen, die als Kind sexuell mißbraucht wurden. Tel.: 030-8 61 80 97 (mi 16-19 Uhr). „Wildwasser“ hat eine Liste von Kontaktadressen in anderen Städten.
- Notrufe für vergewaltigte Frauen und Mädchen. Telefonnr. über die Telefonauskunft, in einem Frauenbuchladen oder Frauenzentrum.
- Frauenhaus für mißhandelte Frauen. Telefonnr. über jede Polizeidienststelle.
- Selbsthilfegruppen: Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Mißbrauch von Mädchen, Postfach 1267, 6200 Wiesbaden.

brauchsfällen das Institut der Nebenklage zur Zeit nur auf dem Umweg über Körperverletzung zulässig. Doch selbst bei Vorliegen der geforderten Mißhandlungen erweist sich die Nebenklage als Trojanisches Pferd. Als Nebenkläger kann nur der gesetzliche Vertreter auftreten. Da das jugendliche Opfer als besonders unglaubwürdig gilt und daher oft diskriminierenden und peinlichen Fragen ausgesetzt ist, halten wir deshalb eine Nebenklagevertretung durch einen Rechtsanwalt für unbedingt notwendig. Das gilt natürlich auch für das nicht jugendliche Opfer, da Frauen in aller Regel den Vernehmungstaktiken nicht gewachsen sind.<sup>21)</sup> Wünschenswert wäre auch eine einmalige Vernehmung des Mädchens durch Psychologin und Richter, die zu Protokoll gegeben und vor Gericht verlesen wird, um dem Opfer ein nochmaliges Auftreten und damit verbunden die Glaubwürdigkeitsprüfung und Konfrontation mit dem Täter zu ersparen.



oder Kindern - die Glaubwürdigkeit des Opfers durch gezielte Fragen in Zweifel zu ziehen.<sup>19)</sup> Die Mehrzahl der Angeklagten, die die Tat nicht gestehen sondern abstreiten, streiten auch ab, daß sie Gewalt angewandt haben,<sup>20)</sup> was in der Anwendung der herrschenden Lolita-Theorie auch einigen Erfolg verspricht. Für ein Mädchen ist es damit noch schwieriger, den Mißbrauch glaubhaft darzustellen ("die Kleine phantasiert").

Als Schutz vor den Angriffen der Verteidigung ist auch in Miß-

## Die Mütter

Selbst wenn jedoch die prozessualen Möglichkeiten eines Tages soweit verbessert sein sollten, darf Frau jedoch die Tatsache nicht übersehen, daß es sich hier in erster Linie nicht um ein juristisches, sondern um ein gesellschaftliches Problem handelt. Nach der Baurmann-Untersu-

## Die Gesellschaft

Nach den Erfahrungen von Elisabeth Trube-Becker senden Kinder mannigfaltige Signale aus, um auf ihre Lage hinzuweisen. Am deutlichsten zeigt sich das am Beispiel des 7-jährigen Mädchens, das in der Schule auffiel, weil es geradezu stank und seine Kleider immer zerknittert und ramponiert aussahen. Außerdem stand sie regelmäßig

### Literatur zum Thema

- „Sexualität, Gewalt und die psych. Folgen“, BKA-Forschungsreihe, Bd.15, Wiesbaden. Anzorderungen vom Bundeskriminalamt, Kriminalistisches Institut, Postfach 1820, 6200 Wiesbaden.
- Baurmann, Michael: „Kriminalpolizeiliche Beratung“, BKA-Schriftenreihe, Wiesbaden, 1978. Anforderung wie oben.
- Brownmiller, Susan: „Gegen unsern Willen“, Fischer Tb, S. Fischer Verlag, Postfach 70 04 80, 6000 Frankfurt 70, 1984, DM 9,80
- Kavemann, Barbara & Ingrid Lohstöter: „Väter als Täter“, rororo aktuell 5250, Rowohlt Verlag, Postfach 1349, 2057 Reinbek, 1985, DM 7,80
- Kavemann, Lohstöter u.a.: „Sexualität - Beschädigung statt Selbstbestimmung“, Leske & Budrich, Postfach 30 04 06, 5090 Leverkusen 3, 1984, DM 24,80
- Miller, Alice: „Am Anfang war Erziehung“, Suhrkamp, Postfach 4229, 6000 Frankfurt, 1983, DM 12,-
- Miller, Alice: „Du sollst nicht merken. Variationen über das Paradies-Thema“, Suhrkamp, Postfach 4229, 6000 Frankfurt, 1983, DM, 12,-
- Moniková, Libuse: „Eine Schädigung“, Rotbücher 246, Wagenbach, Bambergerstr. 6, 1000 Berlin 30, 1981, DM 9,-
- Rush, Florence: „Das bestgehütete Geheimnis“, sub rosa Frauenverlag, Gustav-Müller-Platz, 1000 Berlin 62, 1982, DM 22,80
- Trube-Becker, Elisabeth: „Sexueller Mißbrauch von Kindern und seine Folgen aus rechtsmedizinischer Sicht“, Sozial Pädiatrie, Heft 10, 16.Okt.1984
- Trube-Becker, Elisabeth: „Gewalt gegen das Kind“, Verlag für Wissenschaft & Praxis, Kurt Knoll, Heinestr. 103, 7000 Stuttgart 70, 1982, DM 88,-
- „Als Kind mißbraucht“, Brigitte-Buch, Mosaik Verlag, Postfach 80 03 60, 8000 München, 1983, DM 19,80

chung gelangen nur zwischen 5 und 10% der Fälle überhaupt zur Anzeige. Verurteilt werden, unter Berücksichtigung der Dunkelziffer, bei sexuellem Mißbrauch nur etwa ein Prozent der Täter.<sup>22)</sup>

Der Grund für dieses Mißverhältnis liegt darin, daß den mißbrauchten Mädchen in aller Regel von keiner Seite Hilfe angeboten wird. Es drängt sich hier die Frage nach der Solidarität der Mutter auf, da sich der Mißbrauch der Tochter durch den Vater innerhalb der Familie schlecht verschleiern läßt. Doch die wenigsten Mütter helfen ihren Töchtern, bspw. dadurch, daß sie das Mädchen durch Trennung dem Zugriff des Mannes entziehen. Schuld daran ist hauptsächlich die wirtschaftliche Abhängigkeit der Frau vom Ernährer der Familie. Wenn er ins Gefängnis geht, fehlt für die Familie die Existenzgrundlage mit der Folge, von Sozialhilfe oder anderweitiger Unterstützung leben zu müssen. Auch die Angst vor sozialer Ächtung wiegt schwer.<sup>23)</sup> Hat eine Mutter den Mut aufgebracht, sich entgegen der Sorge um materielle Schwierigkeiten von ihrem Mann zugunsten der Tochter zu trennen, sollte sie nicht erwarten, vor den Augen der Gesellschaft Gnade zu finden oder gar auf Unterstützung hoffen! Weit gefehlt! Die spießbürgerliche Doppelmoral liebt das Tabu und bestraft diejenigen, die es aufdecken. Schließlich nimmt bei vielen Frauen die Erleichterung, den sexuellen Anforderungen des Mannes nicht mehr nachkommen zu müssen, einigen Raum ein. Denn daß dem Mann ein Objekt zur geregelten Triebabfuhr zur Verfügung stehen muß, wurde oben bereits dargelegt. So nimmt es denn auch nicht wunder, wenn bspw. demjenigen, der in der Zeit, da seine Ehefrau ihm im Krankenhaus gerade einen Sohn gebiert, seine Tochter vergewaltigt, von der Gesellschaft und damit auch von der Justiz einiges Verständnis entgegengebracht wird. Der Mutter hingegen wird, speziell wenn sie sich ihrem Mann verweigert, zumindest Mitschuld an dem Mißbrauch angelastet. Die Mutter kann also meist nicht zur Hilfestellung herangezogen werden.<sup>24)</sup> Warum aber reagieren nicht diejenigen, für die eine Anzeige keinerlei existenziellen Verlust bedeuten würde?

schon über 2 Stunden vor Unterrichtsbeginn vor dem Schultor.<sup>25)</sup> Ihr Verhalten vereinigte mehrere Komponenten miteinander. Mädchen versuchen sich den Nachstellungen zu entziehen, zum einen räumlich, zum andern, indem sie sich für den Täter nach ihren Möglichkeiten unansehnlich machen. Das eröffnet ein breites Spektrum, von mangelhafter Reinlichkeit bis hin zu psychosomatischen Krankheiten wie Mager sucht oder Freßsucht. Im Fall des Mädchens rümpften zwar Lehrer und Mitschüler die Nase, keiner kam jedoch auf die Idee, nachzufragen oder sich um sie zu kümmern. Das lag wohl kaum daran, daß die Zeichen nicht deutlich genug waren. Vielmehr drängt sich uns der nicht allzu überraschende Schluß auf, daß Lehrer und Mitschüler nicht sehen wollten, oder nicht sehen konnten, was geschah, ein Verhalten, daß uns aus der Reaktion der Umwelt auf mißhandelte Kinder sattsam bekannt ist.<sup>26)</sup> Diese Vogel-Strauß-Politik führt aber dazu, daß weiterhin jedes Jahr etwa 150.000 Mädchen in der BRD mißbraucht werden und noch als erwachsene Frauen mit den psychischen Folgen zu kämpfen haben werden.

## Alternativen?

### Alternativen?

Wir können nur auf Projekte hinweisen, die in einigen Großstädten vorhanden sind, wie beispielsweise ein Mädchenhaus in Hamburg, wohin sich mißbrauchte Mädchen wenden und dort auch zunächst übergangsweise leben können, so daß sie sich nicht der Doppelbestrafung ausgesetzt sehen, zusätzlich zum Mißbrauch auch noch in ein Erziehungsheim zu kommen. In Berlin wäre auf die Selbsthilfegruppe Wildwasser zu verweisen, die auch Gruppen in anderen Städten ins Leben gerufen hat.

Allgemein bleibt uns, gemeinsam mit Baurmann<sup>27)</sup>, die Forderung nach vernünftiger Sexuaufklärung vor allem an den Schulen, da nur ein Kind, das weiß, was mit ihm geschieht, die Möglichkeit hat, sich sowohl äußerlich als auch innerlich zu wehren.

Was wir tun können, ist im wesentlichen, die schmutzige Familienwäsche solange vor die Öffentlich-

keit zu zerren, bis auch der letzte kapiert hat, welchen Schaden er sowohl aktiv durch Mißbrauch als auch passiv durch Stillschweigen anrichtet.

Wer sich noch weiter mit dem Thema beschäftigen möchte, sei speziell auf folgende Bücher verwiesen, die wir für diesen Artikel herangezogen haben:

Ingrid Lohtöter/Barbara Kavemann,  
Väter als Täter

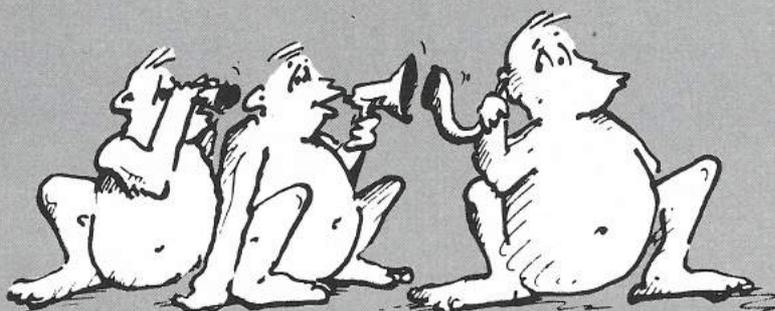
Florence Rush, Das bestgehütete Geheimnis  
Elisabeth Trube-Becker, Gewalt gegen das Kind  
sowie die im übrigen sehr gute Dokumentation der  
Zeitschrift Brigitte:  
Als Kind mißbraucht - Frauen brechen ihr Schweigen.

#### Anmerkungen:

- 1) Baumann a.a.O., S.13
- 2) Baumann ebenda
- 3) Baumann ebenda
- 4) Baumann ebenda
- 5) Baumann ebenda
- 6) Trube-Becker in: Der Spiegel Nr.29/84, S.34
- 7) Dreher-Tröndle StGB § 176 Rdnr. 1
- 8) Dreher a.a.O., S.46  
(Matrimoniat: von lat. matrimonium, die Ehe)
- 9) BGHSt 16, 175
- 10) Schapira a.a.O., S.231
- 11) Dreher-Tröndle StGB § 177 Rdnr. 8
- 12) Dreher-Tröndle StGB § 176 Rdnr. 15  
Schönke/Schröder-Lenckner StGB  
§ 176 Rdnr. 10  
Verführung Minderjähriger (§ 182 StGB) greift  
immer durch, nach § 182 Abs. 2, S. 2 StGB wird  
die Tat jedoch nicht verfolgt, wenn der Täter das  
Opfer geheiratet hat.
- 13) entspr. BGH MDR 73, 191; BGH NJW 65, 1289
- 14) Dreher-Tröndle StGB § 177 Rdnr. 7  
Schönke/Schröder-Lenckner StGB  
§ 177 Rdnr.  
(vis hand ingrata: lat. „nicht unwillkommene  
Gewalt“, d.h. wenn eine Frau „nein“ sagt, meint  
sie „ja“ und möchte gerne „erobert“ werden!)
- 15) Dreher-Tröndle StGB § 177 Rdnr. 7
- 16) Kavemann/Lohstöter a.a.O., S.101f
- 17) Untersuchung des Bundesministeriums für Ju-  
gend, Familie und Gesundheit a.a.O., S.78ff
- 18) Untersuchung a.a.O., S.66
- 19) Untersuchung a.a.O., S.83
- 20) Untersuchung a.a.O., S.71
- 21) Untersuchung a.a.O., S.114
- 22) Der Spiegel Nr.29/84, S.34
- 23) Sozialmagazin Nr.10/85, S.18
- 24) Sozialmagazin Nr.10/85 ebenda
- 25) Trube-Becker in: Der Spiegel Nr.29/84, S.38
- 26) Trube-Becker in: Der Spiegel Nr.29/84, S.31
- 27) Baumann a.a.O., Anhang

Desweiteren  
wurde an Literatur verwendet:

- Michael C. Baumann, Sexualität, Gewalt und  
psychische Folgen. Eine Längsschnittunter-  
suchung bei Opfern sexueller Gewalt und sexueller  
Normverletzung anhand von angezeigten Sexual-  
kontakten, Bundeskriminalamt, Wiesbaden 1983.
- Untersuchung: Vergewaltigung als soziales Pro-  
blem - Nötigung und Beratung für vergewaltigte  
Frauen. Band 141 aus 1984  
Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend,  
Familie, Gesundheit.
- Alisa Schapira, Die Rechtsprechung zur Verge-  
waltigung in: Kritische Justiz 1977, 221ff
- Eduard Dreher, Die Neuregelung des Strafrechts,  
eine geglückte Reform? In: Juristische Rund-  
schau 1974, 44ff
- sowie:
- Dreher-Tröndle, Das Strafgesetzbuch Kommen-  
tar
- Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch Kommentar



## Es gibt viel zu tun!

### Bericht vom 5. bundesweiten Treffen der Rechts- studentinnen/ referendarinnen

In Frille, Landkreis Minden/West-  
falen, fand im Oktober 1985 das  
fünfte bundesweite Treffen der  
Rechtsstudentinnen und -referen-  
darinnen statt. Dieses Treffen wird  
seit 2½ Jahren im Halbjahrestur-  
nus auf Anregung unabhängiger  
Juristinnengruppen veranstaltet  
und soll dem Erfahrungsaustausch  
und der Koordination der ver-  
schiedenen Jura-Frauengruppen  
dienen. Behandelt werden schwe-  
punktartig aktuelle Themen im  
weitesten Bereich „Frau und  
Recht“. Zur Debatte standen dies-  
mal der Entwurf eines Antidiskrimi-  
nierungsgesetzes der Grünen,  
Probleme der Frauenhausfinan-  
zierung und Ausländerrecht, ge-  
rade im Hinblick auf die Situation  
ausländischer Frauen.

vorschläge in den verschiedensten  
Rechtsgebieten, um eine allge-  
meine Verbesserung der Situation  
der Frau in der BRD zu erreichen.  
Selbstverständlich sind darin straf-  
rechtliche Regelungen enthalten,  
wie die Forderung nach der Neben-  
klagevertretung bei Vergewaltig-  
ungsprozessen, Strafbarkeit bei  
Vergewaltigung in der Ehe und der  
Abschaffung des § 218 StGB, die  
in der Frauenbewegung schon  
lange keiner Diskussionen mehr  
bedürfen. Neues boten vor allen  
Dingen die Forderung nach einer  
Quotenregelung bezüglich der  
Arbeitsplatzverteilung, sowie die  
Abschaffung der Institutionsgaran-  
tie der Ehe, da nur durch den grund-  
rechtliche Schutz, den diese  
wirtschaftliche Einheit gemäß  
Art.6GG genießt, z.B. durch  
Steuersplitting, nichtehelichen  
und homosexuellen Lebens-  
gemeinschaften die Aner-  
kennung versagt bleibt  
und ihnen wirtschaftliche  
Nachteile erwachsen. (Die  
konkreten Vorteile des  
Instituts Ehe genießt  
in der Regel nur der  
Mann; er setzt sich  
nicht dem Vorwurf  
aus, doppelt zu  
verdienen, er kann sogar, um das  
nochmal in Erinnerung zu rufen,  
fast ungestraft seine Ehefrau ver-  
gewaltigen.)

### Antidiskrimi- nierungsgesetz



Der Entwurf eines Antidiskrimi-  
nierungsgesetzes der Grünen wurde  
am heftigsten diskutiert. Der Ent-  
wurf selbst beinhaltet Regelungs-

Über diesen Entwurf entspann sich eine leidenschaftliche Grundsatzdiskussion zwischen fundamentalistischen Alles-oder-Nichts-Vertreterinnen und denjenigen Frauen, die die Ansicht vertraten, ein solcher Entwurf habe, im Bundestag vorgebracht, natürlich nie eine Chance, im Ganzen verwirklicht zu werden, eine Annahme in einigen Punkten sei jedoch nicht ganz ausgeschlossen. (Sie haben Recht behalten, die Nebenklagevertretung bei Vergewaltigung soll nach einem im Januar dem Bundestag vorgelegten Entwurf tatsächlich eingeführt werden.) Einigkeit bestand letztlich darin, daß die Vorlage des Entwurfs der Grünen zumindest öffentlichkeitswirksam sei.

## Frauenhäuser

Die Situation der Frauenhäuser in der BRD verschlechtert sich ständig. Immer mehr Frauenhäuser müssen wegen Geldmangels schließen, da ihre Finanzierung oft auf Spendenbasis erfolgt. Aus diesen Gründen ist eine gesetzliche Regelung, die Gemeinden, staatliche Stellen und kirchliche Organisationen verpflichtet, dringend erforderlich. Ein diesbezüglicher

Gesetzesentwurf wird von zwei Rechtsanwältinnen derzeit erarbeitet.

## Ausländische Frauen

Daß die Situation ausländischer Arbeitnehmer in der BRD, speziell die der Türken, nicht allzu rosig ist, dürfte bekannt sein. Doppelt leitend sind auch hier die ausländischen Frauen, genauer gesagt die Ehefrauen. Da sie, meist durch Nachzug, später in die BRD kommen als ihre Ehemänner, werden sie zunächst, bevor sie eine eigene Arbeits- und damit Aufenthaltsgenehmigung beantragen dürfen, nur in ihrer Eigenschaft als Ehefrau hier geduldet. Fällt diese Eigenschaft weg, sprich: läßt sich eine Türkin scheiden, wird sie, da nicht aufenthaltsberechtigt, schnellstens abgeschoben. Außerdem ist die Möglichkeit, nach einigen Jahren in der BRD eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung erteilt zu bekommen, den wenigsten Frauen bekannt, zum einen wegen Sprachschwierigkeiten, zum anderen wegen der generell mangelnden Erreichbarkeit durch ihre Isolation in der Familie.

Hier muß mehr Aufklärungsarbeit geleistet werden.

Außer diesen rechtsdogmatischen Themen konnten wir noch einen Beitrag mit praktischem Bezug genießen: eine Rechtsanwältin aus Münster berichtete von ihren Erfahrungen. Sie hat sich vor 1½ Jahren als Rechtsanwältin im Frauenzentrum Münster selbständig gemacht, verschuldet sich derzeit nur noch mit 1000,- DM monatlich (für ihren und ihrer beiden Kinder Lebensunterhalt kommt das Sozialamt auf) und hofft, in 1 bis 2 Jahren von ihrer Arbeit (sie hat viel zu tun) leben zu können. Es klingt absurd, aber ihr Bericht hat uns Mut gemacht. Allerdings wurde klar, daß sehr viel persönliches Engagement und enorme Energie nötig sind, um eine solche Situation durchhalten zu können.

**Das nächste Treffen** findet voraussichtlich vom 11.4. bis 13.4.86 im Raum Köln/Bonn statt. Nähere Informationen sind bei der **FORUM-RECHT-Redaktion** Freiburg zu erhalten.

### Kontaktadressen:

Suzanne Kutterer  
Tel.: 0761/33811

Susanne Steigerwald  
Tel.: 0761/33878





Das Beschäftigungsförderungsgesetz, das, ausgerechnet, am 1. Mai 1985 in Kraft trat, hat erhebliche negative Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Arbeitskräfte. Hiervon sind im Prinzip alle abhängig Beschäftigten betroffen, besonders aber diejenigen, die schon bisher zu den Benachteiligten des Arbeitsmarktes zählen. Die besondere Betroffenheit von Frauen soll im folgenden anhand der Befristungsregelung des Beschäftigungsförderungsgesetzes dargestellt werden.

Prof. Dr. Heide M. Pfarr  
Universität Hamburg

# Die besondere Betroffenheit...

## Auswirkungen des Beschäftigungsförderungsgesetzes auf Frauen\*

\* Stark gekürztes Referat, das auf der 9. Zentralen Frauenkonferenz der Gewerkschaft Textil und Bekleidung im Oktober 1985 gehalten wurde.

Vorerst bis 1990 erlaubt das Beschäftigungsförderungsgesetz den Arbeitgebern, Arbeitsverträge auch dann bis zu 18 Monaten bzw. zwei Jahren zu befristen, wenn aus der Arbeit heraus dazu kein sachlicher Grund vorliegt. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Befristung, die den Kündigungsschutz und die Mitbestimmung des Betriebsrats beseitigt, ist nicht etwa, daß es sich um einen neu geschaffenen Arbeitsplatz handelt, auch nicht, daß im Betrieb Überstunden nicht gefahren werden. Voraussetzung ist lediglich, daß der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag mit einer neu eingestellten Person abschließt.

**D**amit werden also Befristungen für Arbeitsplätze erlaubt, die schon lange da sind und zuvor mit einer unbefristet Beschäftigten besetzt waren, und auf denen eine dauernd anfallende Arbeit verrichtet wird. In welchen Fällen wird der Arbeitgeber zur Befristung greifen, in welchen wird er früher unbefristete Verträge abschließen?

Bei einer ökonomischen Kosten-Nutzen-Analyse wird der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag dann befristen, wenn er kein besonderes Interesse daran hat, die eben neu eingestellte Person durch Abschluß eines unbefristeten Vertrages dauerhaft zu binden. Dieses Interesse fehlt, wenn

1. die Arbeitskraft beliebig austauschbar ist, weil sie
  - über Qualifikationen verfügt, die auf dem Arbeitsmarkt massenhaft zur Verfügung stehen und
  - der Arbeitsplatz lange Einarbeitungszeiten nicht verlangt;
2. wenn er die Befristung durchsetzen kann, und das wird er immer dann können,
  - wenn die Arbeitsperson wegen der Lage auf dem Arbeitsmarkt keine Alternative hat,
  - und die betriebliche Interessenvertretung nicht Widerstand zeigt.
3. wird der Arbeitgeber einen befristeten Vertrag dann abschließen (dann sogar, wenn die Bedingungen unter 1. nicht vorliegen), wenn er damit ein spezifisches Beschäftigungsrisiko vermeiden kann, insbesondere spezifische Kostenbelastungen und den Verlust von Kündigungsmöglichkeiten.

**V**on dieser Konstellation sind auch Männer betroffen. Aber es ist kein Zufall, sondern eben typisch, daß Frauen diese Voraussetzungen in besonderem Maße erfüllen: nur selten verfügen sie über Qualifikationen, die heute noch gesucht werden, häufig werden gerade Frauen auf monotonen inhaltsarmen Arbeitsplätzen eingesetzt. Weil das so ist, und Frauen darüber hinaus wegen ihrer Familienbindung vielfach nicht mobil sein können, haben sie keine Alternative, sie müssen die Bedingungen des Arbeitgebers akzeptieren. Betriebsräte wiederum pflegen sich noch immer nicht vehement und pausenlos gerade für die Interessen von Kolleginnen einzusetzen. Und schließlich: In den Augen und für das ökonomische Kalkül der Arbeitgeber stellen Frauen in gebärfähigem Alter ein spezifisches Risiko dar dadurch, daß sie, und nach allen Erfahrungen nur sie, Mutterschutz und Erziehungsurlaub beanspruchen könnten; dann ausfallen, auch noch Kosten verursachen und speziellen Kündigungsschutz haben. Schon von daher besteht ein großer Anreiz für die Arbeitgeber, mit diesen Personen nur befristete Verträge abzuschließen. Was nützt eine Arbeitsplatzgarantie, wenn die Vertragsfrist vorbei ist? Was der Kündigungsschutz für Schwangere?

**W**enn die Arbeitgeber also gerade gegenüber Frauen zum Mittel der Befristung von Arbeitsverträgen greifen werden, welche Auswirkungen hat das auf die Beschäftigung von Frauen im Betrieb? Vor dem folgenden muß ich eine Einschränkung machen: Ich schildere die Möglichkeiten des Gesetzes nach seinem Wortlaut und den deutlich gewordenen Absichten dieses Gesetzgebers. Ich denke nicht mit die Ergebnisse gewerkschaftlichen Widerstandes und, vielleicht, arbeitsgerichtlicher Korrektur bzw. restriktiver Auslegung.

Zum einen wird die Mutterschaft erneut und verstärkt zum privaten Risiko der Frauen, der einzelnen Frauen wie der Gruppe der Frauen. Alle Frauen in gebärfähigem Alter werden wie zukünftige Mütter behandelt, und diejenigen, die wirklich schwanger werden und ein Kind bekommen, sitzen dann auf der Straße und dürfen erfahren, wie eine Frau mit kleinem Kind

behandelt wird, die einen Arbeitsplatz sucht. Diese junge Mutter darf dann von dem Gebrauch machen, was in bestimmten Kreisen mit Tremolo als "Wahlfreiheit zwischen Familie und Beruf" bezeichnet wird - weil sie keinen unbefristeten Arbeitsvertrag hatte und frei ist von einem Erwerbsarbeitsplatz, darf sie sich frei für die Familie entscheiden.

**U**nd wieder wird ein Teufelskreis in Gang gesetzt. Durch Arbeitsvertragsgestaltung wird die Frau zu einem sogenannten "unsteten Erwerbsleben" gezwungen, also, anders als bei dem Bild des Normalarbeitnehmers, zu einer Person gemacht, die nicht dauernd erwerbstätig ist. Mädchen verlassen mit diesen Aussichten die Schule und müssen sich zu recht fragen, ob sich für sie eine Berufsorientierung überhaupt lohnt, wenn sie nachher doch nicht sozial gesichert im Beruf arbeiten können. Noch mehr und mit dem bekannten negativen Ergebnis für Mädchen fragen sich das die Arbeitgeber und Ausbildungsbetriebe. Sollen sie denn Frauen qualifizieren, wenn sie sie nachher gar nicht dauerhaft und qualifiziert beschäftigen wollen - da stecken sie die Investition doch lieber in Jungen.

Und die Männer, die Kollegen im Betrieb, erfahren die Frauen dann eben als die, die nie lange da sind, die für die weniger qualifizierte Arbeit in Frage kommt, die dann schließlich zuhause bleiben. Die Gründe dafür werden leicht vergessen. Wie sollen die Männer aber die Frauen als Gleichberechtigte im Beruf erleben, mit dem gleichen Recht auf Arbeit wie sie selbst, wie sie als Kolleginnen achten lernen, sie endlich akzeptieren und danach handeln, daß ihnen, den Männern, zwar auch die Hälfte des Himmels, aber ebenfalls die Hälfte der Haus- und Familienarbeit zusteht?

Ich weiß wohl, daß Frauen, insbesondere Mütter, auch früher ihre Erwerbstätigkeit unterbrochen haben, obwohl sie unbefristete Verträge hatten. Aber für immer mehr Frauen gilt dies nicht, und noch mehr Frauen akzeptieren dieses Entweder - Oder, entweder Beruf oder Familie, nicht mehr und können es auch nicht mehr akzeptieren. Denn für immer mehr Frauen gilt: Eines ist uns zuwenig, beides ist uns zuviel. Sie haben hier Änderungen gefordert,

z.B. durch tägliche Arbeitszeitverkürzung für alle mit vollem Lohnausgleich. Gegen diese Entwicklung, gegen diesen Druck der Frauen, wendet sich das Beschäftigungsförderungsgesetz; es verweist Frauen auf eine unsichere Berufssituation und drängt die Mütter wieder aus dem Erwerbsleben heraus, speist sie ab mit einer Gebärprämie, auch Erziehungsgeld genannt, und zementiert so das hergebrachte Bild der Rolle der Frau.

**D**ie Wirkung der Befristungsmöglichkeit für Arbeitsverträge geht noch weiter:

Der Arbeitgeber kann Frauen immer neu und immer nur befristet einstellen, je anspruchsloser, monotoner die zu erbringende Arbeit ist, je einfacher und in ein paar Stunden zu lernen. Will er die Chancen des Beschäftigungsförderungsgesetzes nutzen, muß er möglichst viele derartiger Arbeitsplätze haben oder dahin umgestalten, Arbeitsplätze, die gerade wegen dieser Bedingungen ganz besonders belastend sind und auch qualifiziert ausgebildeten Frauen keine Chance mehr lassen. Deshalb wird das Beschäftigungsförderungsgesetz die Arbeitsbedingungen besonders für Frauen verschlechtern.

Schon Männer sind schwer, aber noch schwerer sind Frauen für Betriebsrats- und Gewerkschaftsarbeit zu gewinnen, ja, häufig, allzu häufig, sind sie nur mühselig dazu zu bewegen, sich für ihre ureigenen Interessen einzusetzen und auch einmal den Konflikt zu wagen. Es bedarf daher keiner besonderen Phantasie, sich auszumalen, wie es mit denjenigen bestellt ist, die nur mit einem befristeten Vertrag im Betrieb sind. Entweder hoffen sie, vielleicht doch noch unbefristet beschäftigt zu werden, dann ducken sie sich und nehmen alles hin; oder sie haben schon resigniert, weil sie wissen, sie gehen doch bald - und für die kurze Zeit lohnt die Mühe nicht. Den Vorteil davon, daß die Frauen sich nicht wehren können und wollen, hat der Arbeitgeber, der ungehindert immer schlechtere Arbeitsbedingungen gegenüber den Frauen durchsetzen kann.

**U**ngehindert? Und der Betriebsrat? Das ist es ja eben! Die Befristung von Arbeitsverträgen "entlastet" den Betriebsrat in geradezu teuflischer Weise. Mit dem Elend der wieder hinausgedrängten Frau wird er gar nicht befaßt - ein Mitbestimmungsverfahren wie bei Kündigungen

klanglos verschwindet sie. Und weil der Betriebsrat von Gesetzes wegen nicht viel für die Kollegin tun kann, gibt es keine Auseinandersetzungen darum mit dem Arbeitgeber, lernt der Betriebsrat nicht in diesen Konflikten. Es wird, so fürchte ich, ihm allzu leicht gemacht, sich überhaupt nicht um



die befristet Beschäftigten zu kümmern. Einen Denkkzettel bekommt er nicht und muß auch nicht damit rechnen: Frauen, die schon wieder rausgefallen sind, können bei Betriebsratswahlen nicht wählen, also auch nicht abwählen, und die gerade Beschäftigten sind noch zu kurz im Betrieb, um aktiv einzugreifen.

Wieder läuft der Teufelskreis. Die befristet beschäftigten Frauen wenden sich nicht an den Betriebsrat - der Betriebsrat tut nichts für sie oder kann sie nicht motivieren, hat somit keine Erfolge - die Frauen haben damit auch keinen Grund, keine Erfahrungen, warum sie sich an den Betriebsrat wenden sollten - also ändert der Betriebsrat seine Haltung nicht - und immer so weiter.

Das setzt sich fort bis hinein in die Gewerkschaften. Wie denn die organisieren, die immer nur in ungesicherten, kurzfristigen Beschäftigungen stehen? Weil der Anteil der betroffenen Frauen in den Gewerkschaften nicht groß sein wird, werden ihre Interessen von den überwiegend unbefristet und vollzeitbeschäftigten Männern und Funktionären eben häufig hintangestellt und nicht energisch genug vertreten - wiederum kein Anreiz für die Frauen, in die Gewerkschaft einzutreten.

**S**o stellt das Beschäftigungsförderungsgesetz eine Maßnahme der Regierungsparteien dar, die Situation der Frauen nachhaltig zu verschlechtern - eine Folge, die vor Verabschiedung des Gesetzes ausweislich der Sachverständigenanhörung bekannt und damit gewollt war.



Diese Verschlechterung der Arbeitsbedingungen wird auch dadurch gefördert, daß dieses Gesetz die betriebliche und gewerkschaftliche Interessenvertretung zu schwächen geeignet ist.

findet ja nicht statt. Es gibt eben keine Aufforderung an den Betriebsrat allein schon durch eine vom Gesetz vorgeschriebene Anhörung, sich mit dem Schicksal der Kollegin zu befassen. Sang- und

# Konsumentenkredit und Schuldbeitreibung

## Ein Kongreßbericht

Von Uwe Boysen, Richter am Landgericht Bremen

Wer von uns in den letzten Jahren etwas mit Zivilrecht zu tun gehabt hat, dem wird es wahrscheinlich nicht erspart geblieben sein, sich mit Ratenkreditverträgen auseinanderzusetzen. Nachdem früher die Verkaufsschlachten juristisch auf dem Feld des Abzahlungskaufs oder des finanzierten Kaufs fortgesetzt wurden, hat sich in den letzten Jahren ein erheblicher Wandel vollzogen. Natürlich werden Kredite nach wie vor zur Konsumfinanzierung eingesetzt. Nur wird das Band zwischen Käufer und Kreditgeber, das früher oft vom Verkäufer geknüpft wurde, jetzt durch direkte Abmachungen zwischen Verbraucher und Bank ersetzt. Bei ihnen ist nicht mehr erkennbar, ob der Kredit zur Anschaffung eines Pkw's, einer Couchgarnitur oder eines sonstigen hochwertigen Konsumgutes dient. Das hat für die Banken eine erfreuliche Folge:

Bei Minderwertigkeit des schließlich von ihrem Geld erworbenen Gegenstandes laufen sie nicht mehr Gefahr, ihren Anspruch auf Weiterzahlung der Raten zu verlieren, was ansonsten der Sache nach von der Rechtsprechung – trotz ihrer Lippenbekenntnisse zur sogenannten Trennungstheorie zwischen Kauf- und Darlehensvertrag – immer häufiger praktiziert wurde.

### Die Entwicklung der Konsumentenkredite

Unter diesen Umständen ist es nicht verwunderlich, wie schnell das Kreditvolumen in den letzten 20 Jahren gewachsen ist. Wendepunkt war hier u.a. die Freigabe der Werbung und des Marktes für

Kleinkredite im Jahre 1967. Während 1970 das Volumen der Konsumentenkredite (incl. Abzahlungsgeschäfte, finanziertem Kauf, Leasing und Ratenkredite im engeren Sinn) bei 29,7 Milliarden DM und die Verschuldung pro Haushalt bei 1.350,- DM lagen, waren es 1975 schon ca. 56,2 Milliarden bzw. 2.370,- DM. Für 1980 lagen die Zahlen bei 131,7 Milliarden und 5.283,- DM (Material bei Hörmann-Holzschek, ZIP, 1982, 1172, 1173)

Wir haben es also mit Massenphänomenen zu tun, die meilenweit von der klassischen juristischen Institution der Vertragsfreiheit mit ihrer Ideologie der Gleichheit der Vertragspartner und allem, was an Begründungsaufwand damit verbunden ist, entfernt sind. Verständlicherweise tun sich Rechtsprechung und -lehre schwer mit diesen Erscheinungen, verlangen sie doch neben zivilrechtlichen Überlegungen (Sittenwidrigkeit, Bereicherungsausgleich, Schadensersatzberechnung), die auch ins Verfahrensrecht ausstrahlen (Bekämpfung rechtskräftiger Titel) außerdem zu ihrer Durchdringung Kenntnisse der Finanzmathematik (Methoden zur Ermittlung des effektiven Jahreszinses und zur Rückrechnung vorzeitig gekündigter Kredite), aus dem Bankwesen und nicht zuletzt über das Verbraucherverhalten und die Ursachen, die zur Nichtrückzahlung der Kredite führen. Will man sich einen wirklichen Überblick über die Thematik machen, so darf es damit nicht im nationalen Bereich sein Bewenden haben. Erst der internationale Vergleich kann zeigen, ob es sich um ein spezifisch deutsches Problem handelt oder ob wir es mit einer Konstellation zu tun haben, die allen oder fast allen spätkapitalistischen Gesellschaften eigen ist.

### Einzelne Tagungsergebnisse

All diese Fragen waren Gegenstand eines vom Zentrum für Europäische Rechtspolitik (ZERP) der Universität Bremen am 18. und 19.04.1985 in Bremen durchgeführten internationalen Kongresses unter dem Titel „Konsumentenkredit und Schuldbeitreibung“. Im folgenden möchte ich versuchen, einen kleinen Eindruck von dieser Tagung zu vermitteln. Er kann zwangsläufig nur Ausschnitte einbeziehen. Man kann nicht in zwei Arbeitsgruppen zugleich sein. Vielleicht reichen aber auch diese Mosaiksteinchen aus, um die eine oder andere Idee, den einen oder anderen Anstoß für unsere tägliche Praxis zu liefern.

### Die Situation in den USA

Die Eröffnungsveranstaltung wurde von David Caplowitz, dem Pionier und Papst der Verbraucherschutzforschung in den USA, dominiert. Nachdem er alle Referenten ermahnt hatte, ihre auf 10 Minuten festgesetzte Redezeit nicht zu überschreiten und auch für sich beteuerte, er habe keineswegs vor, sein früher verteiltes Papier vorzulesen, tat er genau das 35 Minuten lang und gab damit ein prächtiges Beispiel für die Dominanz des Anbieters über den Verbraucher. Caplowitz beschreibt für die USA das gleiche massive Wachstum des Konsumentenkredits, wie es schon oben für die Bundesrepublik skizziert wurde. Er nennt das den Übergang von einer Barzah-

lunge- zu einer Kreditgesellschaft. Wer einmal in den USA war, der weiß, wie weit uns das Land der unbegrenzten Möglichkeiten hier noch voraus ist. Bezahlung im Supermarkt, d.h. ohne entsprechende Kreditkarte, gilt schon als verdächtig. Will man einen größeren Schein wechseln, so kann das zu unüberwindlichen Schwierigkeiten führen. Deutlich wurde bei dieser Vorlesung, wie weit die USA in punkto Verbraucherschutz lange Zeit hinter bei uns schon vor Jahrzehnten erkämpften Positionen zurücklagen und teilweise noch liegen. Mit vielen anderen Referenten sieht Caplowitz die Ursache für die Nichtrückzahlung von Krediten nicht überwiegend im bösen Willen oder der wirtschaftlichen Leichtfertigkeit der Kreditnehmer, sondern vielmehr in Arbeitslosigkeit, Krankheit und anderen bei der Kreditaufnahme noch unvorhergesehenen Ereignissen. Besonders prekär ist die Situation dabei für junge Familien und nach einer Ehescheidung, da in beiden Lebenslagen der Bedarf an flüssigem Kapital besonders hoch wird und die Reserven meistens gering sind. Diese Feststellungen entziehen der typischen juristischen Alltagstheorie vom unersättlichen Verbraucher, der es entgegen dem Mittelstandsideal nicht versteht, seine Bedürfnisse aufzuschieben, weitgehend den Boden.

## Besonderheiten in der BRD

Im Anschluß an Caplowitz referierte Knut Holzschek vom ZERP über die Entwicklung des Konsumetenkredits in der Bundesrepublik. Neben den oben schon genannten Zahlen sei nur ein interessantes Faktum berichtet: Holzschek legte eine Graphik vor, die das Auseinanderklappen von Schwerpunktzins der Bundesbank und den durchschnittlich von den Teilzahlungsbanken erhobenen Zinsen innerhalb der letzten 10 Jahre zeigt. Daraus ergibt sich folgendes: Während die Zinsschere bis zum Jahre 1978 immer weiter auseinanderging, kam dann – offenbar aufgrund erster Entscheidungen des Bundesgerichtshofes – ein starker Einbruch, der die Zinsüberschreitung weit unter 100 % drückte. Dieser Trend hat sich jedoch seit etwa 1982 wieder verändert: Jetzt geht die Teilzah-

lungswirtschaft wieder nahe an die als magisch angesehene 100%-Grenze heran, offenbar in der Erkenntnis, daß ihr diese Extraprofiten von der Rechtssprechung nicht mit dem Verdikt der Sittenwidrigkeit genommen werden. Da behauptete noch einer, die Banken wüßten nicht über ihre juristische Situation bescheid...

Aufschlußreich waren auch einige Ausführungen, die die Stellung der Gewerkschaften zur Frage des Konsumentencredits erläuterte. Gerade dabei wurde deutlich, wie weit ein nicht rechtzeitig zurückgezahlter Kredit in die Lebenszusammenhänge der Kreditnehmer eindringt, etwa durch eine Lohnpfländung, die den Arbeitsplatzverlust beschleunigen kann. Nur wenige Arbeitgeber sind bereit, sich für und mit ihrem Arbeitnehmer dagegen vor den Arbeitsgerichten zu wehren.

## Abhilfemöglichkeiten und Reformvorstellungen

Anschließend teilte sich der Kongreß bis zur Schlußveranstaltung in zwei Arbeitsgruppen, die jeweils verschiedene Aspekte des Themas behandelten. So wurden in Arbeitsgruppe I zunächst Schuldnerberatungsmodelle aus England, Belgien und der BRD vorgestellt. Hier lassen sich rechtliche und außerrechtliche Maßnahmen unterscheiden. Während etwa die Verbraucherzentrale Hamburg schwerpunktmäßig eine Überprüfung von Krediten auf ihre Sittenwidrigkeit hin vornimmt und daneben Öffentlichkeitsarbeit leistet, wurde von anderen Referenten der Versuch beschrieben, hochverschuldete Verbraucher aus ihrem „modernen Schuldturn“ (Rolf Bender) herauszuholen. Die Erfolge scheinen gut zu sein, wenn man zunächst die wichtigsten Gläubiger auswählt und ihnen einen plausiblen Regulierungsvorschlag macht. Im Ausland werden dabei als wichtige Gläubiger oft Vermieter und Energieversorgungsunternehmen eingestuft, Probleme, die wir in diesem Ausmaß dank der Sozialhilfe und des Wohngeldes weniger kennen. Zweifellos ist diese Arbeit individuell im wahren Sinne des Wortes überlebenswichtig. Andererseits stellt sich

auch hier das alte Dilemma der Sozialarbeit, individuelle Besserung nur durch Anpassung an die Normen der Herrschenden (hier der Kreditgläubiger) zu erreichen. Das wurde allerdings nicht mehr diskutiert.

Später standen in beiden Arbeitsgruppen die Rechtsanwendung und die Reformvorschläge auf dem Programm. Verständlicherweise wurde die Diskussion bei der Rechtsanwendung weitgehend von den deutschen Teilnehmern bestimmt.

Aktuelle Stichworte waren die Probleme der Kettenkreditverträge, die heute immerhin schon 1/3 der überhaupt abgeschlossenen Ratenkredite ausmachen, und der durch Berechnung rechtskräftiger Vollstreckungsbescheide bei sittenwidrigem Grundgeschäft. Bei den Kettenkrediten stellt sich vor allem die Frage, was geschehen muß, wenn einzelne Glieder der Kette zwar sittenwidrig sind, man das aber nicht vom gesamten Kreditverhältnis sagen kann.



Der Bremer Hochschullehrer Peter Derleder vertrat hier eine Art Infektionstheorie: Ein sittenwidriges Glied steckt die anderen an. Als Argument dafür läßt sich gut § 139 BGB verwenden. Bei der Frage der Rechtsdurchbrechung gegenüber Vollstreckungsbescheiden läßt sich zwischen einem konventionellen und einem originellen Lösungsversuch unterscheiden. Der her-

kömmliche Weg führt über §826 BGB. Dabei hat die gesamte Prozeßrechtsliteratur schon immer ihre Schwierigkeiten gehabt. Die originelle Lösung versagt dem Vollstreckungsbescheid, der ja jetzt ohne jegliche Schlüssigkeitsprüfung ergehen kann und auch in 95% der Mahnbescheidsfälle ergeht, die gleichen Rechtskraftwirkungen wie einem „normalen“ Titel, gerade weil diese materielle Prüfung völlig fehlt. Im Bereich der Reformdiskussion wurden insbesondere die Vorstel-

lungen des schweizerischen Gesetzgebers diskutiert, in denen z.B. so ungeheuerliche Dinge wie das Verbot von Lohnvorausabtretungen etc. gefordert werden. Der Richter soll auch eine weitgehende Vertragshilfe leisten können und dabei Stundungsmöglichkeiten erhalten. Ähnliche Bestimmungen gibt es bereits in Frankreich. Sie werden aber nach allem, was von dort zu erfahren war, nur in den wenigsten Fällen genutzt. Hier flammte eigentlich das einzige Mal eine grundsätzlichere Diskussion auf, die sich zwischen den Polen Bürgerbevormundung und Verbraucherschutz bewegte.

Weniger kontrovers war die Unterhaltung über den Vorschlag, amerikanische Möglichkeiten des Verbraucherbankrotts in der Bundesrepublik einzuführen. Zwar kann auch jetzt bei uns jeder Konkurs machen. Nur wird dieses Verfahren oft mangels Masse nicht eröffnet, so daß der Schuldner immer und ewig auf seinem Schuldenberg sitzen bleibt. Demgegenüber ist die Antragsgebühr in den USA gering. Der Antragsteller kann dort zwischen zwei Verfahren wählen: Der gesamten Liquidation und einem Schuldenregulierungsverfahren, in dem innerhalb von regelmäßig drei Jahren bevorrechtigte Forderungen zu erfüllen sind, während die übrigen Gläubiger nur die Quote erhalten, die sie auch im Konkursfall bekommen würden.

Nach Beendigung des Verfahrens ist der Schuldner seiner Schulden ledig. Amerikanische Kongreßteilnehmer berichteten, Mißbrauch werde mit diesen Regelungen praktisch nicht getrieben. Dennoch verblieb reichlich Skepsis, vielleicht, wie ein Vertreter des BMJ meinte, weil bei uns der Begriff des Konkurses selbst stark negativ besetzt ist. Vielleicht ist es aber auch das generelle Unbehagen, Leute erst in einen Konkurs treiben zu lassen und dieser Phase nicht vorher wirkungsvoll vorzubeugen.

Die Hoffnung mit einem vereinfachten Verfahren eines Verbraucherbankrotts die Konsumentenkreditdiskussion zu entspannen, halte ich für illusorisch: Die Fronten werden nur verschleiert, das individuelle Element weiter in den Vordergrund gerückt und die Sittenwidrigkeitskontrolle, die sich als verhältnismäßig scharfes Schwert entpuppt hat, zurückgedrängt.

Damit kommen wir zur Frage, ob

es eine Möglichkeit kollektiver Verhandlungen zwischen Banken und Verbraucherorganisationen zur Herabsetzung überhöhter Kreditgebühren gibt. Die Banken verhalten sich hier eher ablehnend. Sie setzen auf das alte Roß der wirtschaftlich Stärkeren: Die Individualisierung des Gegners. Vielleicht werden sie aber eines Tages diese Position aufgeben müssen, vorausgesetzt es gelingt, den Druck der Verbraucherorganisationen aufrechtzuerhalten und die Rechtsprechung zu weiteren Hilfen für den Verbraucher zu bewegen. In der derzeitigen politischen Situation glaube ich nicht an gesetzgeberische Maßnahmen auf diesem Gebiet, wenngleich es hier gute Vorschläge (u.a. auch einen Gesetzentwurf der ÖTV) gibt.

So wird die neue EG-Richtlinie, die von der Kommission im Jahre 1984 vorgeschlagen wurde (vgl. Amtsblatt der EG vom 10.07.1984 für ganz Neugierige), wohl gleichfalls noch geraume Zeit bis zu ihrer Umsetzung benötigen. Zwar war an ihr nur von Bankenseite ein wenig Kritik zu hören. Aber daß sie viel bewegen wird, kann ich mir nicht vorstellen, gibt sie doch weitgehend keine über den deutschen Rechtszustand hinausweisende Impulse.

## Schlußbetrachtung

Wie schon teilweise angemerkt, fehlte mir bei diesem Kongreß das perspektivische Denken über Chancen und Risiken des Ratenkredits. Wollen wir diese Möglichkeiten erweitern, oder wollen wir sie eingrenzen? Welchen Raum lassen wir dem angeblich freien Spiel der Kräfte? Wie soll sich die Rechtsprechung verhalten, wenn sie sich in nicht allzu ferner Zukunft mit ganz neuen Kreditformen und Kreditverbundsystemen konfrontiert sieht, bei denen der Druck auf eine Knopf am Heimcomputer genügt, um weitreichende Privatinvestitionen zu tätigen? Was wird dann aus der Lehre von Willenserklärungen und aus dem Begriff des Vertrauensschutzes? Oder: Wie sollen wir Dispositionskredite mit ständig wechselndem Zinssatz und wechselndem Kapital abrechnen? All das kam praktisch nicht zur Sprache. Die Juristerei arbeitet weiter nicht vorausschauend, sondern reagiert erst, wenn andere längst gehandelt haben.

